



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295  
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
info@axis.de

Uerdinger Str. 12  
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

## In Kraft getretene Steueränderungen im Privatbereich

Stand: 24.07.2006

### Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| 1. Einführung.....   | 3  |
| 2. Die gesetzlichen Maßnahmen im Überblick.....                    | 3  |
| 3. Änderungen für alle Steuerzahler / Familien.....                | 4  |
| Steuerberaterkosten .....  | 4  |
| Haushaltsnahe Dienstleistungen gemäß § 35a EStG .....              | 6  |
| Kinderbetreuungskosten.....  | 8  |
| Steuerliche Alternativen zum Abzug von kindbedingtem Aufwand ..... | 10 |
| Riester-Rente .....  | 11 |
| Handel mit Belegen .....   | 11 |
| Alterseinkünftegesetz .....  | 11 |
| 4. Steueränderungen für Arbeitnehmer .....                         | 12 |
| Firmenwagen.....   | 12 |
| Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit.....               | 12 |
| Mini-Jobs .....  | 12 |
| Abfindungen .....  | 13 |
| Übergangsgelder und –beihilfen.....                                | 13 |



Heirats- und Geburtshilfen.....13

Weitere Änderungen.....13

5. Änderungen für Kapitalanleger .....14

    Begrenzung bei Steuerstundungsmodellen.....14

    Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU.....14

6. Änderungen für Immobilienbesitzer .....15

    Eigenheimzulage .....15

    Degressive Abschreibung.....16



## In Kraft getretene Steueränderungen im Privatbereich

### 1. Einführung

Bis in den Mai hinein hat es gedauert, bis sämtliche seit Jahresbeginn geltende Steuergesetze ihre parlamentarischen Hürden genommen haben. Die ersten Gesetzesänderungen wurden im BGBl. I vom 30.12.2005, die letzten erst am 5.5.2006 veröffentlicht. Insoweit ergeben sich auch unterschiedliche Anwendungszeitpunkte, die vom 11.11.2005 über den 6.5.2006 bis zum bis zum 1.7.2006 reichen.

Die Auswirkungen dieser nunmehr In Kraft getretenen steuerlichen Veränderungen werden nachfolgend erläutert, soweit es die Überschusseinkünfte §§ 19 bis 23 EStG und Änderungen bei der Sozialversicherung geht.

**Hinweis:** Weitere Änderungen wie die in Kraft getretenen Maßnahmen im Unternehmensbereich, die Auswirkung der erhöhten Umsatzsteuer durch das Haushaltsbegleitgesetz, das Steueränderungsgesetz 2007 sowie weitere angekündigte Änderungen für 2007 oder 2008 werden jeweils in separaten Beiträgen dargestellt und permanent aktualisiert.

### 2. Die gesetzlichen Maßnahmen im Überblick

Im Einzelnen geht es um das Gesetz:

- zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm, 22.12.2005, BGBl. I 2005 S. 2682. Hierbei geht es um Steuerberatkungskosten, Abfindungen, Übergangsgelder, die degressive Gebäude-AfA sowie um Geburts- und Heiratsbeihilfen.
- zur Abschaffung der Eigenheimzulage, 22.12.2005, BGBl. I 2005 S. 2680. Dieses Gesetz beendet die Zulagenförderung für Wohneigentum und Genossenschaftsanteile bei Kauf, Bauantrag oder Beitritt nach 2005.
- zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen, 22.12.2005, BGBl. I 2005 S. 2683. Hierdurch wurde mit Wirkung ab dem 11.11.2005 ein neuer § 15b EStG eingeführt, welcher die Anfangsverluste aus geschlossenen Fonds und anderen Modellen nicht mehr zum sofortigen Abzug zulässt.
- zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen, 28.4.2006, BGBl. I 2006 S. 1095 vom 5.5.2006. Diese Änderungen betreffen u.a. die Privatnutzung des Betriebs-Pkw, und Ordnungswidrigkeiten beim privaten Internethandel.
- zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung, 26.4.2006, BGBl. I 2006 S. 1091 vom 5.5.2006. Hierbei geht es um eine Erhöhung der degressiven AfA bei beweglichen Wirtschaftsgütern, Kinderbetreuungskosten sowie haushaltsnahe Dienstleistungen.
- zur Umsetzung des Protokolls vom 16.10.2001 (ABI 2001/C 326/01 vom 21.11.2001) zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, (BGBl II 2005 S. 661).



- Haushaltsbegleitgesetz 2006 (HBegIG 2006, 29.6.2006, BGBl 2006 I S. 1402), das in Bezug auf die Änderungen bei der Sozialversicherung und den Mini-Jobs bereits ab Juli des laufenden Jahres gilt. Hinzu kommt die Anhebung des Steuersatzes bei der Umsatzsteuer und bei Versicherungen ab 2007 von 16 auf 19 Prozent.

Hinzu kommen noch steuerliche Änderungen seit Jahresbeginn, die sich aus den Folgewirkungen früherer Gesetze ergeben. Das gilt insbesondere für die gleitenden Anpassungen durch das Alterseinkünftegesetz.

### **3. Änderungen für alle Steuerzahler / Familien**

Besonders zu beachten sind hier die Verbesserungen beim Abzug von Kinderbetreuungskosten und Handwerkerleistungen rund um Haus und Garten. Da ist es eher zu verschmerzen, dass private Steuerberatungskosten nicht mehr als Sonderausgabe berücksichtigt werden können.

#### **Steuerberaterkosten**

Die Kosten für den Steuerberater sind ab 2006 nicht mehr absetzbar. Die bisherige Regelung in § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG, wonach Steuerberatungskosten als Sonderausgaben abziehbar sind, wurde ab dem VZ 2006 aufgehoben. Betroffen hiervon sind

- Beratungs- und Erstellungsgebühren für den vierseitigen Mantelbogen,
- die jeweils zweiseitigen Anlagen Kind,
- Anlage U und AV,
- Antrag auf Eigenheimzulage,
- Erbschaft- und Schenkungsteuererklärung,
- die einheitlich und gesonderte Feststellungserklärung. Das gilt für alle Personengesellschaften, da die Kosten für die Erklärungen zur einheitlichen und gesonderten Feststellung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb keine Betriebsausgaben sind (BFH vom 13.7.1994, XI R 55/93, BStBl 1994 II S. 907; vom 6.4.1995, VIII R 10/94, BFH/NV 1996 S. 22; BFH vom 28.10.1998 XI B 34/98, BFH/NV 1999 S. 610). Nur die Kosten für die Gewinnermittlung können noch als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Der Gesellschafter einer gewerblich oder freiberuflich tätigen Personengesellschaft ist bei den Kosten für die Gewinnfeststellung auf den Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG verwiesen.
- Rechtsbehelfe, welche die vorgenannten Positionen betreffen. Das gilt beispielsweise für einen Einspruch, der einen Abzug von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung betrifft.

Maßgebend für den Ansatz der Kosten ist das Abflussprinzip, also das Jahr der Zahlung. Wurde bis Silvester 2005 Steuersoftware oder Literatur erworben, kann die noch komplett als Sonderausgabe abgesetzt werden. Erfolgt der Kauf hingegen erst nach Neujahr, ist eine mühselige Aufteilung zu den Einkunftsarten erforderlich, auch wenn PC-Programm oder Buch für die Erklärung 2005 genutzt werden. Diese Logik gilt auch bei der Bezahlung von Rechnungen. Ist ein rückständiger Beitrag für Lohnsteuerhilfeverein, Berater oder ein Loseblattwerk nicht bis zum



Jahresende beglichen worden, kommt bei einer Zahlung in 2006 kein Sonderausgabenabzug mehr in Betracht.

Die Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, der Kapitalerträge oder der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können somit weiterhin als Werbungskosten angesetzt werden. Gebühren, etwa für die Anlagen N, V, SO oder KAP, können bei den jeweiligen Einkunftsarten weiterhin unbegrenzt als Werbungskosten abgezogen werden. Auch der Betriebsausgabenabzug bleibt von der Neuregelung unberührt.

**Hinweis:** Die Vereinfachungsregel gemäß R 10.8. EStR 2005, wonach 520 Euro unabhängig von der Zuordnung abziehbar sind, gilt somit letztmalig für den VZ 2005.

Bei Zahlungen ab dem laufenden Jahr kommt es darauf an, wie dem Finanzamt der anfallende Aufwand begründet werden kann. Wer etwa als Arbeitnehmer doppelte Haushaltsführung, Reisekosten oder viele wechselnde Einsatzstellen vorweisen kann, dürfte beim nahezu kompletten Abzug von Büchern oder Software kaum Probleme haben. Gleiches gilt für Anleger mit umfangreichen Depots oder Vermieter mit mehreren Wohnungen. Hinsichtlich der Arbeit des Steuerberaters ist die Aufteilung weniger problematisch. Der listet die einzelnen Positionen nach Gebührensätzen auf, so dass hier eine direkte Zuordnung möglich ist und seine Arbeit für den privaten Bereich ausgesondert werden kann.

**Steuer-Tipp:** Der künftige Nachweis von Aufwendungen in Bezug auf eine Einkunftsart lohnt sich ab 2006, denn als Steuerberaterkosten lässt sich eine Menge absetzen, etwa Steuer- und Wirtschaftszeitschriften sowie Fachbücher. Die müssen nicht konkret auf die persönlichen Steuerfragen zugeschnitten sein. Somit ist beispielsweise ein Buch über die steuerliche Behandlung von Kapitaleinkünften auch beim Arbeitnehmer absetzbar. Nicht vergessen werden sollten

- Abo-Gebühren für Loseblattwerke,
- Fahrten zum Steuerberater einschließlich möglicher Unfallkosten auf dem Weg dorthin,
- Telefonkosten,
- anteilige Beiträge einer auch steuerliche Sachverhalte abdeckenden Rechtsschutzversicherung,
- Zahlungen an Lohnsteuerhilfvereine,
- Steuer-Software,
- der eigenen Computer, sofern er für die Steuererklärung in Anspruch genommen wird. Hier können sogar Kaufpreis und laufende Hardwarekosten insoweit anteilig geltend gemacht werden.

**Hinweis:** Auch beschränkt Steuerpflichtige können private Kosten für die Erstellung der Steuererklärung entgegen § 50 Abs. 1 EStG als Sonderausgabe berücksichtigen. Das Gemeinschaftsrecht steht einer nationalen Vorschrift entgegen, die es einem beschränkt Steuerpflichtigen versagt, seine Steuerberatungskosten nicht in gleicher Weise wie eine unbeschränkt steuerpflichtige Person als Sonderausgaben abziehen zu dürfen (EuGH 6.7.2006, C-346/04). Allerdings greift auch hier ab 2006 das eingeführte Abzugsverbot für private Steuerberatungskosten.



Der Deutsche Steuerberaterverband teilte hierzu in einer Pressemitteilung vom 2.6.2006 mit:

*Der Sonderausgabenabzug privater Steuerberatungskosten stellt keine Subvention dar. Die Delegierten der Mitgliederversammlung des DStV fordern deshalb in einer Resolution vom 2. Juni 2006 den Gesetzgeber auf, die seit Jahresbeginn in Kraft getretene Streichung der entsprechenden Regelung (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG) zurückzunehmen.*

*Das Steuerrecht wird immer komplizierter. Ohne steuerlichen Rat sind deshalb viele Steuerpflichtige nicht in der Lage, ihren Erklärungspflichten ordnungsgemäß nachzukommen oder ihre steuerrechtlichen Ansprüche durchzusetzen. Steuerberatungskosten entstehen somit zwangsläufig und müssen gemäß der verfassungsrechtlich gebotenen Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit abzugsfähig bleiben. Die Delegierten befürchten zudem eine Zunahme von Rechtsstreitigkeiten, da Abgrenzungsprobleme zwischen abzugsfähigen und nicht abzugsfähigen Steuerberatungskosten vorprogrammiert sind. Vermehrte Rückfragen der Verwaltung an nicht-beratene Steuerpflichtige und damit höhere administrative Kosten sowie längere Veranlagungszeiten sind weitere Folgen der Streichung des Sonderausgabenabzugs. Insgesamt sind die prognostizierten Mehreinnahmen in Höhe von 600 Mio. Euro nach Auffassung der Steuerberater völlig unrealistisch.*

### **Haushaltsnahe Dienstleistungen gemäß § 35a EStG**

Bis Ende 2005 und bereits seit 2003 konnten durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz II) über den eingeführten § 35a EStG für bestimmte haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen Steuerermäßigungen in Anspruch genommen werden. So durften Wohnungsreinigung, Betreuung von Familienangehörigen oder Schönheitsreparaturen in Höhe von 20 Prozent der Aufwendungen (maximal 3.000 Euro) steuerlich geltend gemacht werden. Hierbei spielt keine Rolle, welchen Familienstand der Auftraggeber hat und ob er Hauseigentümer oder Mieter ist. Die Arbeiten müssen sich nur auf die eigen genutzte Wohnung im Inland beziehen.

Zu den begünstigten Aktivitäten gehörten nur übliche Heimarbeiten. So darf der angeforderte Unternehmer nur dieselben Tätigkeiten ausführen, die auch Haushaltsmitglieder ohne große Fachkenntnis selber erledigen könnten. Klassische Fälle sind hier etwa Gärtner, Fensterputz-, Reinigungs- und Hausmeisterfirmen sowie Pflegedienste.

Zusätzlich sind handwerkliche Leistungen begünstigt, sofern es sich um Schönheitsreparaturen oder Ausbesserungsarbeiten handelt. Werden einzelne Fliesen ausgetauscht oder das Wohnzimmer neu tapeziert, trägt das Finanzamt die Kosten mit, nicht aber bei Verputzarbeiten. Dabei kam es immer wieder zum Streit mit dem Finanzamt, was noch zu den haushaltsnahen Dienstleistungen zählt. Der wurde häufig erst vor den Finanzgerichten entschieden.



**Ab 2006** wird der Anwendungsbereich mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung um § 35a Abs. 2 EStG erweitert. Nunmehr können Mieter und Eigentümern Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen des Wohnraums in Privathaushalten in Höhe von 20 Prozent der Aufwendungen steuerermäßigend bis maximal 600 Euro absetzen. Das gilt beispielsweise für:

- die Modernisierung der Heizungsanlage oder des Badezimmers
- die Beseitigung kleinerer Schäden, die Erneuerung des Bodenbelags
- die Erneuerung von Fenstern
- Garten- und Wegebauarbeiten auf dem Grundstück.

Begünstigt sind nur die Aufwendungen für Arbeitskosten. Voraussetzung für die Steuerermäßigung § 35a Abs. 2 EStG ist wie bisher, dass die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung, der Pflege- oder Betreuungsleistung oder der Handwerkerleistung durch Beleg des Kreditinstituts nachgewiesen werden. Die neue gesetzliche Regelung gilt ab dem 1.1.2006. Eine Steuerermäßigung kann für alle Arbeiten gewährt werden, die ab diesem Zeitpunkt ausgeführt und bezahlt werden. Der Zeitpunkt der Rechnungsstellung ist dabei unerheblich.

Der Abzug von haushaltsnahen Dienstleistungen bekommt ab 2006 noch eine weitere Komponente. Die Förderung wird ausgeweitet für die Inanspruchnahme von Pflege und Betreuungsleistungen für Personen, bei denen Pflegebedürftigkeit besteht oder die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen. Wird für diese Betreuung professionelle Hilfe im Haushalt angefordert, verdoppelt sich der Höchstbetrag auf 1.200 Euro. Die Steuerermäßigung steht auch den Angehörigen zu, wenn sie für Pflege- oder Betreuungsleistungen aufkommen.

**Hinweis:** Berücksichtigt werden sowohl bei haushaltsnahen als auch handwerklichen Tätigkeiten nur die Arbeits- und Fahrtkosten. Material- und Warenlieferungen bleiben außer Ansatz. Daher ist ratsam, dass der beauftragte Unternehmer seinen kalkulierten Gewinnaufschlag vorrangig im Stundensatz berücksichtigt und die Rechnungspositionen einzeln vermerkt.

Im Zusammenhang mit den Anforderungen an den Rechnungsausweis von Handwerkerleistungen ergeben sich oftmals Probleme, insbesondere wie der nicht begünstigte Materialanteil zu kennzeichnen ist. Hintergrund ist der meist zwischen Handwerker und Kunden vereinbarte Einheitspreis. In diesem sind sowohl Material als auch Arbeitsleistung enthalten, ohne dass diese Positionen getrennt aufgeführt werden. Von Seiten der Finanzverwaltung bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn der in diesen Fällen in einer Summe ausgewiesene Rechnungsbetrag z.B. wie folgt ergänzt wird: "Im Rechnungsbetrag in Höhe von \_\_\_ Euro sind Materialkosten in Höhe von \_\_\_ Euro brutto enthalten."

Die Materialkosten (einschließlich Umsatzsteuer) sind sodann im Rahmen der Berücksichtigung nach § 35 a EStG als nicht begünstigte Aufwendungen vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Soweit im konkreten Einzelfall allerdings offensichtlich nicht anzuerkennende Gefälligkeitsrechnungen ausgestellt werden, d.h. Rechnungen, in denen der Materialanteil erkennbar zu niedrig ausgewiesen wird, um den nach § 35 a EStG begünstigten Rechnungsanteil zu erhöhen, muss der



Aufteilungsmaßstab im Wege der Schätzung entsprechend abgeändert werden. Leistungen, bei denen die Lieferung der Ware im Vordergrund steht, sind weiterhin vollumfänglich nicht begünstigt. Das gilt beispielsweise für Partyservice oder Lieferung von Blumenerde (OFD Koblenz, 01.06.2006 - S 2296b A - St 32 3).

Für die Steuervergünstigung ist die Vorlage von Rechnung sowie Überweisungsbeleg Pflicht. Quittierte Barzahlungen werden nicht gefördert. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Name und Kontonummer des Leistenden beim Finanzamt aktenkundig werden. Maßgebend für den Abzug ist das Jahr, in dem die Rechnung bezahlt wird.

**Hinweis:** Entgegen der bisherigen Verwaltungsauffassung gehören auch von Speditionen durchgeführte privat veranlasste Umzüge zu den begünstigten Dienstleistungen des § 35a Abs. 2 EStG (OFD Koblenz 8.5.2006, S 2296b A - St 32 3, DStR 2006 S. 902). Das gilt in allen offenen Fällen ab dem VZ 2003 bei Nachweis der Aufwendungen durch Vorlage von Rechnung und Überweisungsträger. Wohnungseigentümer und Mieter sollten diesen nunmehr möglichen Abzug in nicht bestandskräftigen Bescheiden nachholen.

### Kinderbetreuungskosten

**Bis Ende 2005** und bereits seit 2002 können Eltern den Aufwand für die Betreuung ihres Nachwuchses steuerlich geltend machen, sofern zusammen wohnende Elternteile oder Alleinerziehende erwerbstätig, krank oder behindert sind oder sich in Ausbildung befinden. Dann zählen die Kosten zu den außergewöhnlichen Belastungen nach § 33c EStG. Zusammen lebende Eltern müssen einen Eigenbehalt von jährlich 1.548 und Alleinerziehende 774 Euro selber tragen. Erst Kosten, die darüber hinaus gehen, wirken sich steuerlich bei unverheirateten Eltern mit bis zu 750 und bei Verheirateten mit bis zu 1.500 Euro aus. Die Höchstförderung wird also bei einem Aufwand von 3.048 Euro erreicht.

**Ab 2006** werden Familien mit Kindern bei der steuerlichen Berücksichtigung der erwerbsbedingten Kinderbetreuung stärker entlastet, und dies in drei verschiedenen Konstellationen:

1. Im Alter von 0 - 14 und bei Eintritt einer Behinderung vor dem 27. Lebensjahr sind ab 2006 neue steuerliche Entlastungen vorgesehen. Alleinerziehende und zusammenwohnende Elternteile können die Betreuungskosten zu zwei Dritteln bis zu maximal 4.000 Euro im Jahr als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzen, wenn sie berufstätig sind. Damit mindern sie direkt die jeweiligen Einkünfte und können im Verlustfall auch in andere Jahre übertragen werden. Der Werbungskostenpauschbetrag kann noch zusätzlich in Anspruch genommen werden, mindert sich also nicht durch Kinderbetreuungskosten.
2. Eine Besonderheit ist für Kinder zwischen drei und fünf Jahren vorgesehen. Hier können zwei Drittel der Aufwendungen bis zu 4.000 Euro nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG als Sonderausgaben geltend gemacht werden, wenn nur ein Partner von zusammen lebenden Eltern erwerbstätig ist. Eine steuerliche Förderung war bei dieser Konstellation bislang nicht möglich.
3. Ist ein Partner erwerbstätig und der andere krank, behindert oder befindet sich in Ausbildung, gab es bislang eine Förderung gemäß § 33c EStG als außergewöhnliche Belastung.



Diese Vorschrift wird gestrichen; in diesem Fall können ebenfalls Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG von bis zu 4.000 Euro und zwei Drittel der Aufwendungen geltend gemacht werden.

**Vorteil:** Anders als bis 2005 ist als Eigenanteil kein Sockelbetrag mehr vorgesehen, um den kindbedingten Aufwand absetzen zu können. Die Kosten wirken sich daher bereits ab dem ersten Euro steuermindernd aus.

Die Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes sind nicht zu berücksichtigen sind, soweit es sich um die Vermittlung besonderer Fähigkeiten bzw. um sportliche und andere Freizeitbetätigungen handelt. Voraussetzung für den Abzug von Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben ist darüber hinaus die Vorlage einer Rechnung und der Zahlungsnachweis auf das Konto des Leistungserbringers. Laut Begründung des Finanzausschusses gilt auch der Bescheid über die Höhe der zu zahlenden Kindergartengebühren als Rechnung.

Als Kinderbetreuungskosten gelten:

- Beitrag für Kindergarten, -hort oder Tagespflegeeinrichtungen
- Honorar für Tagesmutter oder Babysitter
- Gehalt für Erzieher
- Taschengeld für Au-pair-Hilfen
- Kost und Logis für Betreuungspersonal
- Internatskosten, die auf die unterrichtsfreien Zeiten entfallen
- Haushaltshilfe, sofern die sich auch um die Kinder kümmert

**Hinweis:** Die neue Förderung beschränkt sich nicht nur auf Selbstständige oder Arbeitnehmer, sondern gilt auch für Landwirte, Vermieter oder Anleger. Wer beispielsweise umfangreiches Immobilien- oder Kapitalvermögen verwaltet, setzt die Betreuungskosten bei den Miet- oder Kapitaleinkünften ab.

Kinderbetreuungskosten können grundsätzlich bei dem Elternteil berücksichtigt werden, der sie geleistet hat. Bei Ehegatten, die nach § 26b EStG zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, kommt es für den Abzug von Sonderausgaben nicht darauf an, welcher der Ehegatten sie geleistet hat. Tragen beide Elternteile die Aufwendungen, werden sie hälftig aufgeteilt, wenn keine andere Verteilung erwünscht ist. In den Fällen, in denen die Ehegatten die getrennte Veranlagung nach § 26a EStG beantragen, muss eine Zuordnung der Kinderbetreuungskosten erfolgen. Aus Vereinfachungsgründen werden die Aufwendungen gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 8 EStG den Ehegatten jeweils zur Hälfte zugerechnet. Auf gemeinsamen Antrag ist auch eine anderweitige Aufteilung möglich.

Der Bundesrat hat die Bundesregierung aufgefordert, den Abzug von Kinderbetreuungskosten im Einkommensteuerrecht zweckmäßig und administrativ handhabbar auszugestalten. Dies geht aus seiner Stellungnahme zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2007 (16/1859) hervor. Die Länderkammer schlägt unter anderem vor, den



Abzug von Kinderbetreuungskosten ausschließlich bei den Sonderausgaben zu regeln. Die Wiederholung von gleichen Tatbestandsmerkmalen und weitgehend identischen Rechtsfolgen an verschiedenen Stellen im Gesetz könne daher nicht entfallen.

**Hinweis:** Kinderbetreuungskosten können bereits im Rahmen des Lohnsteuerermäßigungsverfahrens für 2006 berücksichtigt werden. Es ist jedoch zur Zeit noch nicht geregelt, wie hinsichtlich dieser Anforderung mit Kinderbetreuungskosten zu verfahren ist, die in der Zeit vom 1.1.2006 bis zum 5.5.2006 (Veröffentlichung des Gesetzes im BGBl) entstanden sind und die aus Unkenntnis des neuen Gesetzes weder durch eine Rechnung noch durch eine Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers nachgewiesen werden können. Inwieweit es diesbezüglich eventuell zu einer großzügigen Gesetzesauslegung kommt, bleibt abzuwarten.

### Steuerliche Alternativen zum Abzug von kindbedingtem Aufwand

Kinderbetreuungskosten können auch bei der Inanspruchnahme von Haushaltsdienstleistungen gemäß § 35a EStG abzugfähig sein:

- Für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in privaten Haushalten (400-Euro-Minijobs) können 10 Prozent der Kosten, höchstens 510 Euro, steuerlich geltend werden.
- Für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in privaten Haushalten können 12 Prozent der Kosten, höchstens 2.400 Euro, steuerlich geltend gemacht werden.
- Haushaltsdienstleistungen von Unternehmern wie etwa einer privaten Dienstleistungsagentur können mit 20 Prozent der Kosten, höchstens 600 Euro, jährlich steuerlich geltend gemacht werden.

Diese Ermäßigung gilt nur für Betreuung im Haushalt, also nicht für Kinderkrippenplätze. Die Steuervergünstigung für haushaltsnahe Dienstleistungen findet nur Anwendung, soweit die Kosten nicht als Betriebsausgabe, Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden können.

Darüber hinaus haben Arbeitnehmer die Möglichkeit, sich Kinderbetreuungskosten vom Chef erstatten zu lassen. Denn Zuschüsse zur Betreuung in Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen als Bar- und Sachleistungen, die der Arbeitgeber zur Unterbringung, einschließlich Unterkunft und Verpflegung, und Betreuung von Kindern an seine Mitarbeiter leistet, sind steuerfrei. Die Betreuung muss in einem Kindergarten oder einer vergleichbaren Einrichtung erfolgen. Hierzu zählen Schulkindergebäude, Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Tagesmütter, Wochenmütter, Ganztagespflegestellen. Die Einrichtung muss zur Unterbringung und Betreuung von Kindern geeignet sein. Die alleinige Betreuung im Haushalt genügt nicht.



Die Leistung muss sich auf Kinder beziehen, die nicht schulpflichtig sind,

- das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
- im laufenden Kalenderjahr das 6. Lebensjahr nach dem 30. Juni vollendet haben, sofern sie nicht vorzeitig eingeschult worden sind
- im laufenden Kalenderjahr das 6. Lebensjahr vor dem 1. Juli vollendet haben, in den Monaten Januar bis Juli dieses Jahres.
- Nicht schulreife Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt sind.

**Hinweis:** Die Arbeitgeberleistungen müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Dies ist bei Lohnumwandlungen nicht der Fall. Eine Begrenzung der Zuwendungen der Höhe nach besteht allerdings nicht.

### Riester-Rente

Bei der Riester-Rente erhöhen sich ab 2006 sowohl die Grund- als auch die Kinderzulage sowie die abzugsfähigen Sonderausgaben. Männer werden über die so genannten Unisex-Tarife den Frauen gleichgestellt.

- Grundzulage: 114 statt 76 Euro
- Kinderzulage: 138 statt 92 Euro
- Sonderausgaben nach § 10a EStG: 1.575 statt 1.050 Euro

### Handel mit Belegen

Bei Internetauktionen werden vermehrt Tankquittungen angeboten, die vom Käufer dann zur unrechtmäßigen Geltendmachung von Betriebsausgaben oder Werbungskosten genutzt werden. Nach geltender Rechtslage können sich die Verkäufer der Tankbelege darauf berufen, für die weitere Verwendung der Belege durch den Käufer nicht verantwortlich zu sein. Durch die Ergänzung des § 379 AO wird den Finanzbehörden die Möglichkeit eröffnet, auch die unberechtigte Weitergabe von Belegen als Steuerordnungswidrigkeit zu verfolgen. Diese Änderung gilt ab der In-Kraft-Treten des Missbrauchsgesetzes.

### Alterseinkünftegesetz

Dieses aus dem Jahr 2004 stammende Gesetz bringt 2006 betragsmäßige Planänderungen.

- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden für neu hinzu kommende Rentnerjahrgänge mit 52 statt 50 Prozent besteuert.
- Alle Beitragszahler können ihre Vorsorgebeiträge mit 62 statt 60 Prozent absetzen. Die abzugsfähige Höchstgrenze steigt damit um 400 auf 12.400 Euro pro Person.
- Die Vorsorgepauschale erhöht sich um 2 auf 12 Prozent.
- Der Versorgungsfreibetrag für Neupensionäre sinkt von 40 auf 38,4 Prozent und von maximal 3.000 auf 2.880 Euro.



- Der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag sinkt von 900 auf 864 Euro.
- Der Altersentlastungsbetrag mindert sich für im Jahr 2006 65 Jahre alt werdende Bürger von 1.900 auf maximal 1.824 Euro.

#### **4. Steueränderungen für Arbeitnehmer**

##### **Firmenwagen**

Die Ein-Prozent-Regel für den geldwerten Vorteil bei Privatfahrten und die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bleibt erhalten. Keine Rolle für den Ansatz der pauschalen Ermittlung spielt, inwieweit der Arbeitnehmer den vom Betrieb zur Verfügung gestellten Wagen beruflich nutzt. Denn aus Sicht des Arbeitgebers handelt es sich immer um ein betrieblich genutztes Fahrzeug, so dass die Einschränkungen beim gewillkürten Pkw nicht auf den Firmenwagen greifen. Somit können sämtliche Kfz-Kosten als Betriebsausgabe wie bisher abgesetzt werden.

Mit der Änderung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG ist keine Änderung der Besteuerung des geldwerten Vorteils des Arbeitnehmers (§ 8 Abs. 2 Satz 2 EStG) verbunden, dem von seinem Arbeitgeber ein Kraftfahrzeug überlassen wird (Gesetzesbegründung sowie BMF vom 7.7.2006, IV B 2 - S 2177 - 44/06/IV A 5 - S 7206 - 7/06).

##### **Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit**

Hier bleibt es bei der Steuerfreiheit gemäß § 3b EStG bei einem Grundlohn von bis zu 50 Euro pro Stunde. Die Sozialversicherungsfreiheit der Zuschläge wird bezogen auf einen Grundstundenlohn auf 25 Euro beschränkt. Sofern die 25 Euro überschritten werden, unterliegt der gesamte Zusatzlohn der Sozialabgabepflicht. Diese Änderung gilt bereits ab dem 1.7.2006.

##### **Geringfügige Beschäftigung**

Die vom Arbeitgeber im Rahmen der 400-Euro-Jobs nach § 40a Abs. 2 EStG übernommenen Abgaben steigen im gewerblichen Bereich insgesamt von 25 auf 30 Prozent:

- 15 Prozent für die Rentenversicherung (bisher 12)
- 13 Prozent für die Krankenversicherung (bisher 11)
- 2 Prozent Pauschalsatz bei der Lohnsteuer (unverändert)

Diese Anhebung gilt bereits ab dem 1.7.2006 und betrifft Arbeitnehmer in der Regel nicht, da die erhöhten Abgaben vom Arbeitgeber getragen werden. Allerdings war auch gleichzeitig die Anpassung der Formel im seit dem 1. April 2003 geltenden so genannte Midi-Bereich nötig.

In der Gleitzone zwischen 400,01 und 800 Euro nach § 20 Abs. 2 SGB IV gelten ermäßigte Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung (nicht Arbeitgeberanteile). Die Gleitzone-Regelung soll verhindern, dass bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen bei Überschreiten der 400-EUR-Grenze ein abrupter Anstieg auf den vollen Sozialversicherungsbeitrag eintritt.

Der Arbeitnehmeranteil wird dabei aus einem verminderten Entgelt berechnet. Die Gleitzone-Formel wird benötigt, um dieses Entgelt zu bestimmen und lautet:

$$F \times 400 + [(2 - F) \times (\text{Arbeitsentgelt} - 400)].$$



So beträgt der Faktor F für die Zeit von 1. Juli bis 31. Dezember 2006 dann 0,7160 (zuvor 0,5967). Bei der Steuer gibt es keinen Gleitzonebereich, die Pauschalierung ist nur bis 400 Euro zulässig, § 40a Abs. 2 EStG.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer erhält einen Monatslohn von 700 Euro. Die Beitragsbemessungsgrundlage für den Arbeitnehmerbeitrag berechnet sich wie folgt:

- **Bis 30.6.2006:**  $0,5967 \times 400 + (2 - 0,5967) \times (700 - 400) = 659,67$  Euro
- **Ab 1.7.2006:**  $0,7160 \times 400 + (2 - 0,7160) \times (700 - 400) = 671,60$  Euro

Je näher das Arbeitsentgelt bei 400 Euro liegt, desto höher ist die Mehrbelastung gegenüber der alten Rechtslage. Anders herum fällt die Mehrbelastung geringer aus, je näher der Bruttoverdienst bei 800 Euro liegt.

### Abfindungen

Ab 2006 sind die Freibeträge für Abfindungen gemäß § 3 Nr. 9 EStG gestrichen worden. Hierbei handelt es sich immerhin um Beträge zwischen 7.200 und 11.000 Euro. Nach einer Übergangsregelung darf der bisherige Freibetrag weiterhin genutzt werden, wenn die Verträge über Abfindungen, Gerichtsentscheidungen oder Entlassungen vor dem 1. Januar 2006 erfolgt sind. Dann gilt aus Gründen des Vertrauensschutzes weiterhin die bisherige Steuerfreiheit, soweit dem Arbeitnehmer die Zahlung vor dem 1. Januar 2008 zufließt (§ 54 Abs. 4a EStG). Nicht betroffen ist die Fünftel-Regelung nach § 34 EStG, diese gilt unverändert weiter.

Die Finanzverwaltung gewährt nun Gestaltungsspielraum bei vor 2006 getroffenen Altersteilzeitvereinbarung. Hier kann die Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 9 EStG im Rahmen der Übergangsregelung auch dann noch verwendet werden, wenn die Zahlung erst nach 2007 fällig ist und sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer darauf einigen, den Termin für die geplante Auszahlung der Abfindung auf einen Zeitpunkt vor 2008 vorzulegen (FinMin Hessen 14.6.06, S 2340 A - 093 - II 3b). Das kann sich auf die gesamte Summe oder auch nur um einen Teilbetrag handeln.

### Übergangsgelder und -beihilfen

Die Steuerfreiheit auf Grund gesetzlicher Vorschriften, etwa nach dem Beamten- oder Soldatenversorgungsgesetz (§ 3 Nr. 10 EStG), wird abgeschafft. Sie gilt nur noch für Entlassungen vor dem 1. Januar 2006, soweit die Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen dem Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 2008 zufließen. Zeitsoldaten, die ihren Dienst vor 2006 angetreten haben, können den Freibetrag noch bei Auszahlungen bis zum 31.12.2008 nutzen.

### Heirats- und Geburtshilfen

Für diese Zuwendungen nach § 3 Nr. 15 EStG, die der Arbeitgeber bis zur Höhe von jeweils 315 Euro steuerfrei zahlen durfte, ist der Vorteil ab 2006 ersatzlos gestrichen worden.

### Weitere Änderungen

- Die Beiträge für die betriebliche Altersvorsorge nach § 3 Nr. 63 EStG bleiben mit bis zu 2.520 statt bisher 2496 Euro steuerfrei. Unverändert kommen weitere 1.800 Euro bei Versorgungszusagen ab 2005 hinzu.



- Im Fall von Einsatzwechselfähigkeit ist bei Lohnzahlungszeiträumen ab 2006 die Drei-Monatsfrist wie bei Dienstreisen anzuwenden.

## 5. Änderungen für Kapitalanleger

### Begrenzung bei Steuerstundungsmodellen

Die Bundesregierung schränkt die Steuerbegünstigung von Film-, Videogame-, Windkraft-, Solarenergie-, Leasing- und Wertpapierhandels-Fonds drastisch ein. Nach einem neuen § 15b EStG, der den bisherigen § 2b EStG bei Fondsbeitritten ab dem 11.11.2005 ersetzt, sind die Verluste nur noch mit Gewinnen aus dem gleichen Modell, aber nicht mehr mit anderen Einkünften verrechenbar.

Die Anwendung für die Verlustverrechnungsbeschränkung greift für Verluste aus Steuerstundungsmodellen,

- denen ein Steuerpflichtiger nach dem 10. November 2005 beitrifft oder
- für die nach dem 10. November 2005 mit dem Außenvertrieb begonnen wurde.

Betroffen von dieser Regelung sind alle modellhaft konzipierten Anlageformen, die in der Investitionsphase mit negativen Einkünften kalkulieren, die höher als 10 Prozent des Eigenkapitals sind. Betroffen sind neben geschlossenen Fonds auch stille Gesellschaften sowie die fremdfinanzierte Privatrente, nicht hingegen Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die Einkünfte aus § 20 EStG sollen jedoch durch das Jahressteuergesetz 2007 einbezogen werden. Maßgebend ist hier das Datum des Kabinettsbeschlusses.

**Hinweis:** Siehe hierzu den ausführlichen Beitrag vom 27.12.2005 „§ 15b EStG: Keine Chance auf schnelle Verlustverrechnung“.

### Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU

Am 2.2.2006 ist das Gesetz zur Umsetzung des Protokolls vom 16.10.2001 (ABI 2001/C 326/01 vom 21.11.2001) zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Deutschland in Kraft getreten (BGBl II 2005 S. 661). Es ermöglicht den nationalen Strafverfolgungsbehörden, nach Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens (etwa wegen Verdachts der Steuerhinterziehung) in anderen EU-Mitgliedstaaten befindliche Bankkonten inklusive Kontobewegungen und Empfängerkonten zu erfragen. Die Steuerfahndungsstellen müssen zudem den betroffenen Steuerpflichtigen nicht zuvor wie beim innerdeutschen Kontenabruf nach § 93 AO die Gelegenheit zu freiwilligen Auskünften geben.

Bisher haben außer Deutschland noch 15 weitere EU-Länder das Protokoll umgesetzt, darunter Österreich, Belgien, Dänemark, Spanien und die Niederlande. Diese EU-Staaten können sich damit künftig nicht mehr auf das bestehende inländische Bankgeheimnis berufen, wenn im Wege der Rechtshilfe in Strafsachen deutsche Steuerfahnder um Konteninformationen ersuchen.

**Hinweis:** Siehe hierzu den ausführlichen Beitrag „Grenzüberschreitende Kontenkontrollen“.

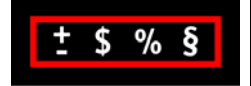


## 6. Änderungen für Immobilienbesitzer

### Eigenheimzulage

Die Zulage für den Erwerb oder Bau selbst genutzter Wohnungen oder Häuser entfällt für alle Neufälle. Dies gilt für alle Immobilienkäufe (Datum des Notarvertrages) und Bauvorhaben (Datum des Bauantrages für einen Neubau), die nach dem 1. Januar 2006 abgeschlossen werden. Da aber bisher Begünstigte weiter einen Rechtsanspruch auf acht Jahre Zahlung der Zulage haben, steigen die Mehreinnahmen des Bundes erst langfristig an. Bei der Anwendung der Eigenheimzulage ist zwischen Bauherr (Herstellungsfall) oder Erwerber (Anschaffungsfall) zu unterscheiden:

- **Anschaffungsfall:** Hier ist darauf abzustellen, ob der rechtswirksame Kaufvertrag bzw. gleichstehende Rechtsakt vor dem 1.1.2006 abgeschlossen wurde. Der Zeitpunkt des Bauantrags ist in Anschaffungsfällen unerheblich, auch wenn der Bauträger die Wohnung nach Abschluss des Kaufvertrags noch fertig stellen muss.
- **Herstellungsfall:** Die Zulage wird nur noch gewährt, wenn der Anspruchsberechtigte mit der Herstellung des Objekts vor dem 1.1.2006 begonnen hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Objekten, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird.
- **Teilfertiges Gebäude:** Bei Erwerb eines unbebauten Grundstücks oder eines teilfertigen Gebäudes, für das der Veräußerer bereits eine Baugenehmigung beantragt hatte, ist nicht der Bauantrag des Veräußerers, sondern der Herstellungsbeginn des Erwerbers maßgebend (BMF 21.12.2004, BStBl 2005 I S. 305, Rdn. 92). Herstellungsbeginn ist in diesen Fällen der Zeitpunkt, in dem der Kaufvertrag über das teilfertige Gebäude abgeschlossen oder bei Erwerb eines unbebauten Grundstücks tatsächlich mit den Bauarbeiten begonnen wurde. Als tatsächlicher Beginn der Bauarbeiten gilt der Zeitpunkt, in dem der Bauherr seine Entscheidung zu bauen für sich bindend und unwiderruflich nach außen erkennbar gemacht hat. Das ist z.B. der Zeitpunkt, in dem mit den Ausschachtungsarbeiten begonnen (BFH 4.6.2003, X R 30/99, BFH/NV 2003 S. 1322), ein spezifizierter Bauauftrag erteilt (BFH 28.9.1979, III R 95/77, BStBl 1980 II S. 56) oder eine nicht unerhebliche Menge von Baumaterial auf dem Bauplatz angeliefert wird (BFH 30.9.2003, III R 51/01, BStBl 2004 II S. 209).
- **Ehegatten-Fall:** Sind Ehegatten Miteigentümer einer Wohnung und erwirbt ein Ehegatte den Anteil des anderen Ehegatten hinzu, so kann er den auf diesen Anteil entfallenden Fördergrundbetrag weiter in der bisherigen Höhe in Anspruch nehmen (§ 6 Abs. 2 Satz 5 EigZulG). Gleiches gilt, wenn eine Wohnung oder ein Anteil daran auf den anderen Ehegatten übertragen wird und die Eheleute im Zeitpunkt der Übertragung nicht dauernd getrennt leben. Nach Wegfall der Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG ist eine solche Fortführung der noch durch den anderen Ehegatten begonnenen Förderung nur möglich, wenn beim übernehmenden Ehegatten noch kein Objektverbrauch eingetreten ist. Soweit der übernehmende Ehegatte in die Zulagenberechtigung des übertragenden Ehegatten eintritt, liegt auch in Fällen des entgeltlichen Erwerbs keine Anschaffung vor (§ 2 Satz 3 EigZulG). Die Fortführung wird daher auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Übertragung aufgrund eines nach



dem 31.12.2005 rechtswirksam abgeschlossenen Kaufvertrags oder gleichstehenden Rechtsakts erfolgt.

- **Unentgeltlicher Erwerb:** Auch im Vermögensübergang durch Gesamtrechtsnachfolge und in der unentgeltlichen Übertragung an den Ehegatten liegt kein Vorgang, der ab 2006 dem Wegfall der Eigenheimzulage unterliegen könnte.

### Degressive Abschreibung

Die Möglichkeit, Mietwohngebäude degressiv abzuschreiben (§ 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3c EStG) wird für Neufälle ab dem Jahr 2006 abgeschafft. Somit gilt die degressive AfA nur noch für Gebäude, die auf Grund eines vor dem 1. Januar 2006 gestellten Bauantrags hergestellt oder rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind.

Wie auch bei der Eigenheimzulage ist auch für die AfA nach § 7 Abs. 5 Nr. 3 Buchst. c EStG zu unterscheiden, ob Bauherren- oder Erwerbereigenschaft vorliegt:

- **Anschaffung:** Für den Ansatz der degressiven AfA ist darauf abzustellen, ob der rechtswirksame Kaufvertrag bzw. gleichstehende Rechtsakt vor dem 1.1.2006 abgeschlossen wurde. Der Zeitpunkt des Bauantrags vom Bauträger ist unerheblich, auch wenn er die Wohnung nach Abschluss des Kaufvertrags noch fertig stellen muss.
- **Herstellung:** Die degressive AfA kann nur berücksichtigt werden, wenn das Gebäude auf Grund eines vor dem 1.1.2006 gestellten Bauantrags hergestellt wird. Im Gegensatz zur Eigenheimzulage gilt bei der degressiven AfA eine objektbezogene Betrachtung. Beim Erwerb eines unbebauten Grundstücks oder eines teilfertigen Gebäudes ist es unerheblich, ob der Käufer selbst oder der Veräußerer den Bauantrag gestellt hat. Der Erwerber, der das Gebäude auf Grund eines vom Veräußerer vor dem 1.1. 2006 gestellten Bauantrags fertig stellt, kann die degressive AfA auch dann in Anspruch nehmen, wenn er das unbebaute Grundstück oder teilfertige Gebäude erst nach dem 31.12.2005 erwirbt (BMF 8.12.1994, BStBl 1994 I S. 882).

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Änderungen im Steuerrecht:

#### Rechtsanwälte, Steuerberater

**Prof. Dr. Jochen Axer**

**Dr. Stephan Bellin**

**Hans-Helmuth Delbrück**

**Bernhard Fuchs**

**Rainer Roskopf**

**Dr. Horst Schäfer**

#### Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

**Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440**

**Fax 0221/47 43 499**

**info@axis.de**

